



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz Verkaufsoffener Sonntag am 19. August 2018

Gemäß des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in Karben am **Sonntag, 19. August 2018 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** aus Anlass des „Karben OpenAir“ gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes freigegeben.
2. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Einzugsgebiet des „Karben OpenAir“-Veranstaltungsgeländes am Jugendkulturzentrums (Jukuz) in der Brunnenstraße und umfasst die Verkaufsstellen **im Bereich des Selzerbrunnencenters von der Bahnhofstraße in der Gemarkung Kloppenheim bis hin zum Rathausplatz und Industriestraße bis Nr. 6.**
3. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.
4. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einem Sonntag gelten die Schutzvorschriften des § 9 Abs. 1, 2, und 3 HLöG. Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und damit im Zusammenhang stehender Vor- und Nachbereitungsarbeiten beschäftigt werden. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Wetterauer Zeitung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Karben, Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice, Standesamt, Rathausplatz 1, 61184 Karben, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Wetteraukreises, Europaplatz 1, 61169 Friedberg (Hessen), gewahrt.

Karben, den 16.07.2018

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister